Als Satzung mit Stadtratsbeschluß vom 10. 08. 1993 beschlossen.

Stadt Grafenau

.....

T ö p f l

1. Bürgermeister

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Schreiben vom 25. 11. 1993 AZ: III-610-OAS mitgeteilt, daß die fachaufsichtliche Prüfung zu keinerlei Beanstandung Anlaß gegeben hat. Rechtsvorschriften wurden nicht verletzt.

Grafenau, den 3. 12. 1993

Stadt Grafenau

.....

Töpfl

1. Bürgermeister

GEHMANNSBERG

Lageplan M 1 : 1000

zur Ortsabrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 BauG

gefertigt:

am: 02. 08. 1993

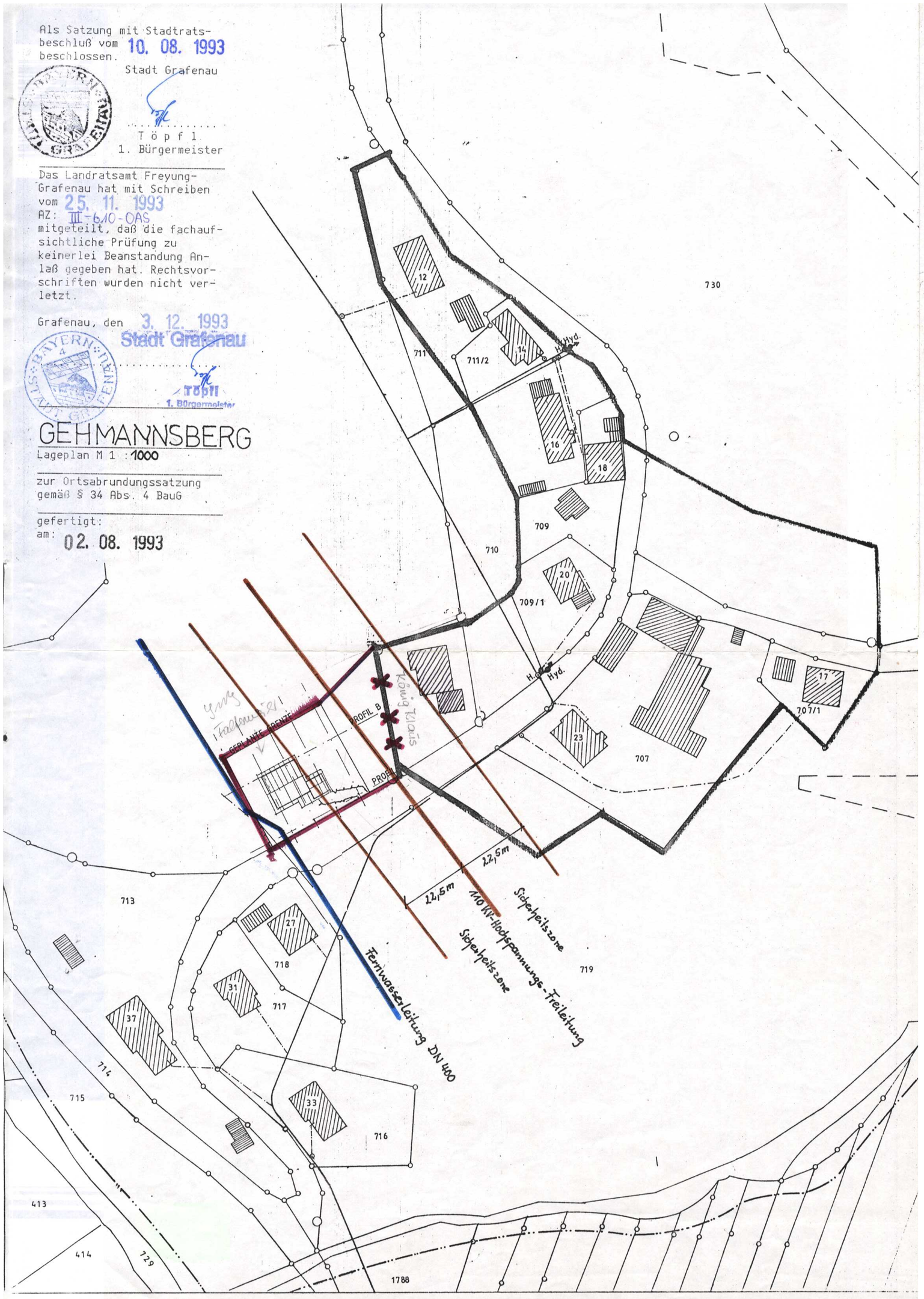

Textliche Festsetzungen

Geltungsbereich der seit 20.12.1989 rechtsverbindlichen Ortsabrundungssatzung

Erweiterung der Ortsabrundungssatzung

110-kV-Hochspannungsfreileitung mit Sicherheitszone von 22,5 m beiderseits der Leitungstrasse

Eine Bebauung in dieser Zone ist von der OBAG zu überprüfen. Dazu benötigt die Hauptstelle Landshut, Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut, Tel.-Nr. (08 71) 6 94-0 die Bauanträge.

Um Fehlplanungen zu vermeiden, ist bereits zu Beginn der Planungsarbeiten Auskunft über die gegebenen Möglichkeiten einzuholen.

Die Bezirksstelle Schönberg ist über alle Vorhaben in diesem Bereich, wie Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, Aufstellen von besteigbaren Spielgeräten, Errichtung von Stützmauern, Bau von Schwimmbädern usw., rechtzeitig zu informieren.

Wasserleitung der Fernwasserversorgung Bayer. Wald DN 400 mit 16-paarigen Steuerkabel

Die Anlagen der Wasserversorgung Bayer. Wald sind durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB), welche zu Gunsten der WBW im Grundbuch eingetragen ist, dinglich gesichert. Nach dem Inhalt sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen gefährden können und es ist dafür zu sorgen, daß Bäume und Bauwerke irgendwelcher Art nicht auf der Leitung und beiderseits nur mit 3 m Abstand, gemessen von der Rohrgrabenmitte, angepflanzt bzw. errichtet werden.

Erdabtragungen im Bereich des Schutzstreifens der Wasserleitung sind nicht zulässig, wenn dadurch die Rohrdeckung auf weniger als 1.20 m verringert wird.